



CIS-MANAGEMENT

Bau und Montage in UK / Bauabzugsteuer

Sebastian Brandeis
Martina Holzweber
Natalja Locane, BA
Claudia Weismann

ICON.

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

wtsglobal



CIS-Management

Die britische Finanzbehörde HM Revenue & Customs (kurz HMRC) hat die Bau- und Montageabzugsteuer (kurz CIS) eingeführt, um eine korrekte Abfuhr der Steuern von Generalunternehmern und deren Subunternehmern sicherzustellen.

Im Rahmen des CIS ist der Auftraggeber verpflichtet, bei Zahlungen an Subunternehmer, die über keinen „gross payment status“ verfügen, eine Bauabzugsteuer an die Finanzbehörde abzuführen.

Sie arbeiten in UK an einem Bau- oder Montageprojekt und sind mit der britischen Bauabzugsteuer („CIS“) konfrontiert?

Konzentrieren Sie sich im Rahmen Ihres Auftrages in Großbritannien auf Ihr Kerngeschäft. Überlassen Sie das Thema „CIS“ einem Spezialisten auf diesem Gebiet.

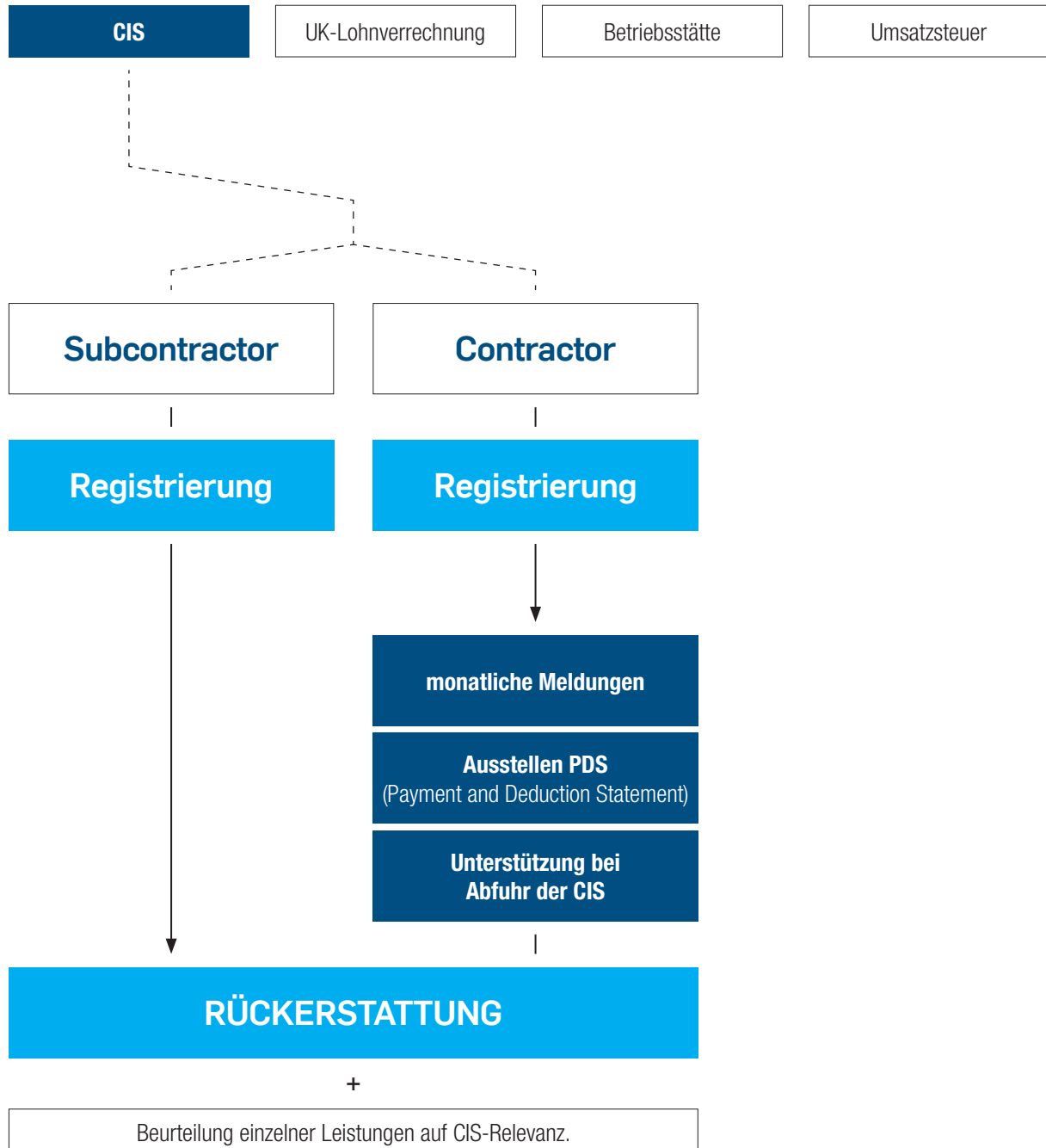
Wir unterstützen Sie von der Registrierung über die monatlichen Meldungen bis hin zur Rückerstattung. Durch unsere jahrelange Erfahrung bieten wir Ihnen diesen Service effizient und kostengünstig an.

Wie kann ICON Ihnen dabei behilflich sein?

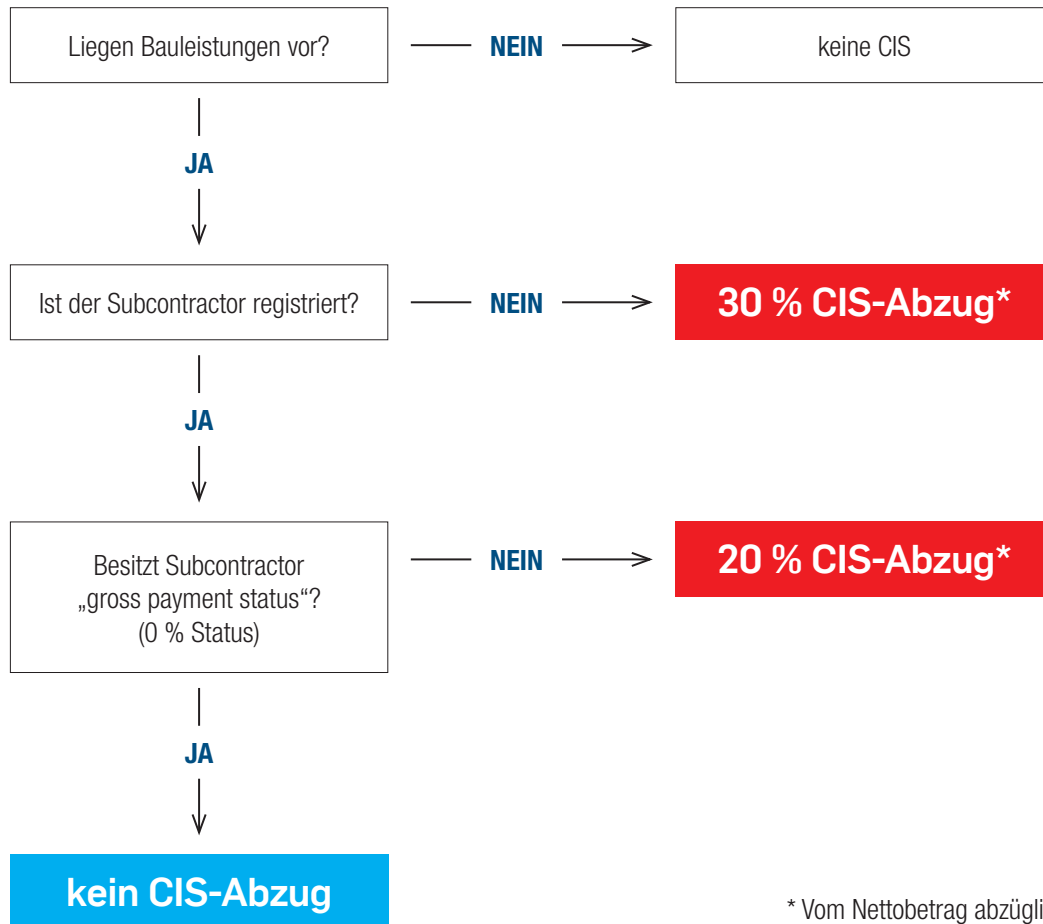
- Wir vertreten Sie gegenüber der britischen Finanzbehörde (HMRC)
- Wir führen die Registrierung für Sie durch
- Wir kümmern uns um die Einhaltung der Fristen
- Wir reichen für Sie die monatlichen Meldungen ein
- Wir unterstützen Sie bei der Rückerstattung

Diese Broschüre verschafft Ihnen eine Übersicht über unsere Leistungen und einen Einblick in die britische Bau- und Montageabzugsteuer CIS.

ICON-Leistungspakete CIS



Kurz-Check / CIS-Abzug



* Vom Nettobetrag abzüglich Materialkosten

Was bedeutet CIS?

Das Construction Industry Scheme, kurz CIS, ist eine **Bau- und Montageabzugsteuer** im gesamten Vereinigten Königreich. Die Abzugsteuer betrifft Unternehmen, die andere Unternehmen beauftragen oder selbst dazu beauftragt werden, Bau- und Montageleistungen im Vereinigten Königreich durchzuführen, unabhängig davon ob sie dort ansässig sind oder nicht. Dies umfasst Bau- und Montageleistungen im Zuge der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken.

Der Begriff „**Bauleistung**“ im britischen Steuerrecht ist breit gefasst. Als Bauleistungen im „britischen“ Sinne gelten unter anderem:

- Herstellung, Umbau, Reparatur von Gebäuden und Bauwerken
- Herstellung, Umbau, Reparatur von Straßen, Stromleitungen, Kanäle zur Entwässerung
- Lieferung und Installation von Maschinen oder Anlagen
- Tätigkeiten als Bauleiter
- Überlassung von Arbeitskräften im Baugewerbe durch Zeitarbeitsfirmen
- Installation von Heizungssystemen, Klimaanlage, Zugangssystemen

Es muss in jedem **Einzelfall geprüft** werden, ob die verrichtete Tätigkeit unter „Bau- und Montagetätigkeit“ im Sinne des CIS-Regimes fällt.

Unterliegt das Unternehmen der CIS-Abzugsverpflichtung, ist ein Einbehalt vom Rechnungsbetrag vorzunehmen und dieser an die britische Finanzverwaltung „Her Majesty's Revenue and Customs“, kurz HMRC, abzuführen. Durch eine rechtzeitige **CIS-Registrierung** kann der Steuerabzug für Subunternehmer **verringert oder vermieden werden**.

Im Nachfolgenden wird auf die Pflicht des Subunternehmers sowie auf die des Generalunternehmers und die Frage, wie die CIS vermieden werden kann, näher eingegangen.

Subcontractor (Subunternehmer)

Subcontractor führen Leistungen für einen Generalunternehmer, auch Contractor genannt, aus. Werden diese Leistungen in Form von Bau- oder Montageleistungen im Vereinigten Königreich ausgeführt, unterliegen diese grundsätzlich der CIS.

Die Regelungen zum Steuerabzug sind davon abhängig, ob sich der Subcontractor beim HMRC registriert hat und ob er eine gültige Steuernummer (sogenannte Unique Taxpayer Reference, kurz UTR) besitzt. Unternehmen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, haben zusätzlich zur UTR auch den Nachweis über die Eintragung im Handelsregister durch die Company Register Number, kurz CRN, zu erbringen.

Es können sich drei verschiedene Regelungen zum Steuerabzug ergeben:

- **Kein Steuerabzug (gross payment status):** Für diesen Fall muss sich der Subcontractor zur CIS registrieren. Zusätzlich muss der Subcontractor nachweisen, dass der Rohertrag (Umsatz abzüglich Materialaufwand) des Unternehmens in den letzten zwölf Monaten vor Einreichung des Registrierungsantrags mehr als £ 30.000 pro Geschäftsführer bzw. Gesellschafter oder insgesamt mehr als £ 100.000 betragen hat. Dies wird als „Turnover Test“ bezeichnet. Erhält das Unternehmen den gross-Status, muss kein Steuerabzug vorgenommen werden.
- **Steuerabzug von 20 % (standard rate):** Dieser wird angewendet, wenn der Subcontractor zwar eine gültige Steuernummer (UTR) besitzt, aber die Voraussetzung bezüglich des „Turnover-Tests“ nicht erfüllt ist oder der Subunternehmer Steuerschulden im Vereinigten Königreich hat. In diesem Fall nimmt der Contractor bei der Auszahlung an den Subcontractor einen Steuerabzug in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrages (abzgl. Materialkosten) vor. Der Steuerabzug wird an die britische Finanzbehörde abgeführt.
- **Steuerabzug von 30 % (higher rate):** Dieser kommt zum Tragen, wenn der Subunternehmer keine Steuernummer (UTR) vorweisen kann, er also nicht registriert ist. In diesem Fall muss der Contractor 30 % des Rechnungsbetrags (abzüglich Materialkosten) an CIS abziehen und an die britische Finanzbehörde abführen.

Um Steuerabzüge zu vermeiden, soll die CIS-Registrierung rechtzeitig (Bearbeitungsdauer ca. 2 Monate) vor der erstmaligen Zahlung durchgeführt werden. Nach dem Abschluss der Registrierung wird dem Subcontractor, falls noch nicht vorhanden, eine 10-stellige UTR-Nummer zugewiesen. Diese ist sodann dem Auftraggeber (Contractor) mitzuteilen.

Wurde ein 20 % CIS-Abzug vorgenommen, kann dieser rückerstattet werden. Auch ein Abzug von 30 % kann, nachdem sich der betroffene Subcontractor zur CIS registriert hat, von der britischen Finanzbehörde rückgeholt werden. Der Anspruch auf Rückerstattung der CIS ist auf vier Jahre begrenzt.



Contractor (Generalunternehmer)

Auch der Contractor muss eine CIS-Registrierung vornehmen sofern er gegenüber seinem Auftraggeber selbst als Subunternehmer auftritt.

Aus diesem Grund benötigt er zur Vermeidung eines CIS-Einbehalts durch den Auftraggeber eine Registrierung als Subcontractor. Beauftragt das Unternehmen zudem selbst Subunternehmer, benötigt er darüber hinaus eine Registrierung als Contractor. Nach erfolgter Contractor-Registrierung müssen folgende Schritte durchgeführt werden:

- 1) Prüfung**, ob der Vertrag mit dem Subunternehmer unter das CIS-Regime fällt.
- 2) Verifizierung der Subunternehmer:** Der Contractor muss, da dieser den Steuerabzug schuldet, vor Auszahlung an den Subcontractor dessen Status überprüfen. Um den Registrierungsstatus beim HMRC überprüfen zu können, wird die UTR-Nummer des Subcontractors benötigt.
- 3) Monatliche CIS-Meldung:** Das britische Steuermonat beginnt jeweils mit dem 06. eines Monats und endet jeweils am 05. des Folgemonats. Der Contractor ist verpflichtet, eine monatliche Meldung über die im abgelaufenen Steuermonat getätigten Zahlungen, unabhängig ob mit oder ohne Steuerabzug beim HMRC einzureichen. (Die Steuer ist vom Contractor zu berechnen. Als Bemessungsgrundlage wird der bezahlte Rechnungsbetrag abzüglich Materialkosten und Umsatzsteuer herangezogen.) In Monaten, in denen keine Auszahlungen an Subunternehmer vorgenommen wurden, ist eine sogenannte **Nullmeldung** abzugeben. Die Meldungen müssen spätestens am 19. des Folgemonats beim HMRC eingelangt und, sofern Steuerabzüge vorgenommen worden sind, auch bezahlt sein. Wird die Zahlung an die britische Finanzbehörde nicht rechtzeitig geleistet, werden ab dem ersten Tag Säumniszuschläge verhängt.
- 4) Bescheinigung über Auszahlung und Abzüge**
(**PDS** - **P**ayment and **D**eduction **S**tatement): Muss ein Steuerabzug vorgenommen werden, ist dem Subcontractor eine Bescheinigung über Auszahlung und Abzüge auszustellen.

Wird der Steuerabzug nicht vorgenommen, **haftet der Contractor** für nicht abgeführte britische Körperschaftsteuer-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten des Subcontractors.



ICON.

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

wtsglobal



Weitere UK-Steuer Risiken

- UK-Körperschaftsteuerpflicht durch Überschreitung der Betriebsstättenfrist?
- UK-Lohnsteuerpflicht der entsandten Arbeitnehmer durch Begründung einer Betriebsstätte?
- UK-Lohnsteuerpflicht der entsandten Arbeitnehmer durch Überschreitung der 183 Tage?
- Ist der Auftrag mit oder ohne britischer Umsatzsteuer zu fakturieren?

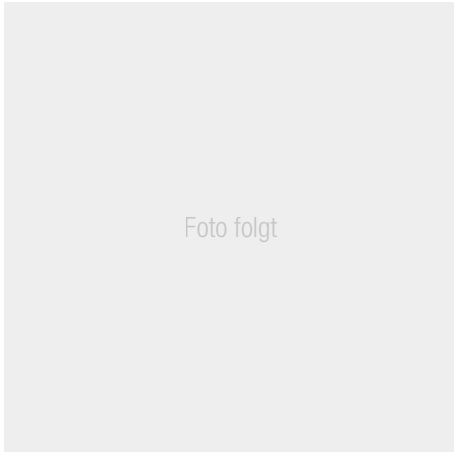




Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Sebastian Brandeis

International Tax
+43 732 69412 - 9981
sebastian.brandeis@icon.at



Martina Holzweber

Indirect Tax & Customs
+43 732 69412 - 8379
martina.holzweber@icon.at



Natalja Locane, BA

Senior Assistant Tax
+43 732 69412 - 3758
natalja.sajapina@icon.at



Claudia Weismann

Senior Accountant
+43 732 69412 - 3178
claudia.weismann@icon.at



ICON.

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

wtsglobal

Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria
+43 732 69412-DW

office@icon.at
icon.at

Audit
Corporate Tax
Global Employment Services
Indirect Tax & Customs
International Tax
Mergers & Acquisitions
Private Clients
Tax Controversy
Transfer Pricing

